

Anlage zum Kursvermarktungsvertrag

Handelsnutzung

Der Kunde ist Teilnehmer am Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder Eurex® Deutschland (nachfolgend „Handelsteilnehmer“) und bezieht Informationen über eine oder mehrere der folgenden Handelsplätze:

- Frankfurter Wertpapierbörse
- Eurex® Deutschland

(zutreffendes bitte ankreuzen).

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens erklärt der Kunde gegenüber der Deutsche Börse AG, dass eine entsprechende direkte oder indirekte Anbindung mit dem jeweiligen Handelsplatz besteht.

Jegliche Nutzung oder Weiterverteilung von Informationen unterliegen den Bestimmungen und Regelungen des Kursvermarktungsvertrags Handelsnutzung.

Für die ausschließliche Nutzung der Informationen im Rahmen der Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex® Deutschland (Eurex® Börsenordnung) und/oder der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Börsenordnung FWB) gilt folgende Ausnahme:

Registrierte Händler, registrierte Backoffice Mitarbeiter und registrierte Applikationen mit einer persönlichen, aktiven User-ID für die Handelsplätze Eurex® Deutschland und/oder Frankfurter Wertpapierbörse unterliegen nicht:

- a. den Entgelten gemäß Preisliste zum Kursvermarktungsvertrag, und
- b. den in Ziffer 14, 38 und 43 der Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG geregelten Reporting- und Meldeverpflichtungen,

sofern die Informationen nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung gem. § 21 der Eurex® Börsenordnung und/oder § 112 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse genutzt werden.

Für Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse wird auf Xetra® Standard Non-Display Licence Fees der Preisliste zum Kursvermarktungsvertrag einheitlich für alle Kategorien Tier 1 bis 3 ein Nachlass gewährt, der 70% des jeweils gültigen Preises für Kategorie Tier 3 entspricht, wenn der Handelsteilnehmer

- a. am Xetra® Liquidity Provider Programme (XLPP) der Deutsche Börse AG im eigenen Namen und auf eigenes Risiko gemäß Abschnitt 1 Absatz 2a des XLPP Agreement teilnimmt, und
- b. für diese Aktivität in der Instrumentengruppe „DAX stocks“ eine Erstattung von Transaktionsentgelten für die Erfüllung von Anforderungen an die Liquiditätsbereitstellung seit Inkrafttreten des XLPP Agreement inklusive des Kalendermonats, für den die oben genannte Standard Non-Display Licence Fee berechnet wird, (i) in mindestens einem Kalendermonat erhalten und (ii) in höchstens zwei der letzten zwölf Kalendermonate nicht erhalten hat.